

mehr als 2 Minuten von der Normalzeit abzuweichen. Wenn ein Dutzend solcher Werke einer Sorte im Durchschnitt das Richtmaß nicht erreicht, so kann das Zeichen „Löwe von Luzern“ für diese Waren nicht in Frage kommen.

3. Der Name der Fabrik und der Ware muß bei der Gesellschaft registriert werden.

4. Der Importeur muß ein reichliches und vollständiges Lager für die von ihm geführten Sorten halten.

5. Der Importeur muß eine gut und vollständig ausgestattete Reparaturwerkstatt unterhalten.

Die Beschlüsse sind in folgenden statutengemäßen Bestimmungen zusammengefaßt:

Das Tätigkeitsfeld der „American Watch Importers Association“ ist unter anderem, die Geschäftsinteressen der Mitglieder zu fördern und gemeinsam vorzugehen, wo das Interesse von Mitgliedern berührt wird. Da die Einfuhr von Schweizer Uhren und Uhrenwerken nach den Vereinigten Staaten sich sehr entwickelt hat, die Methoden, unter denen diese Artikel fabriziert werden, aber sehr voneinander abweichende sind, so soll eine Mindestqualität für eine gut gehende Uhr bestimmt werden. Die Vereinigung glaubt deshalb, die Interessen ihrer Mitglieder dadurch wahrzunehmen, daß sie den Verkauf von Schweizer Uhren, die so geringgradig sind, daß sie unmöglich zuverlässig die Zeit angeben können, zu vereiteln trachtet.

Der Verband wird eine Richtmaßskala aufstellen, nach der die Qualität und Eigenart der einzelnen Uhrwerkfabrikate, der Grad der Arbeit, die Anzahl der Steine, die Zahl der Steinlöcher, welche einem mechanischen Zweck als Reibungsfläche dienen, die Qualität der Steine und ihres Materials, ob echt oder künstlich, und ähnliche Spezifikationen bestimmt werden können.

Wie oben bereits erwähnt, dürfen Uhren und Uhrwerke nicht mehr Abweichung als 2 Minuten innerhalb 24 Stunden bei einer Laufzeit von 72 Stunden zeigen.

Ein aus drei Uhrmachern bestehender Prüfungsausschuß soll gewählt werden. Davon soll ein Mitglied durch den Verband, eins durch Bartley J. Doyle (Philadelphia) und eins durch die beiden Genannten oder durch das Horological Institut of America bestimmt werden.

Der Ausschuß ist ermächtigt, zu irgendeiner Zeit vom Lager eines beliebigen Mitglieds des Verbandes ein Dutzend von jeder einzelnen Sorte der verschiedenen importierten Fabrikate zum Zwecke der Stempelung auszuwählen. Die herausgegriffenen Stücke werden unter Zugrundelegung der erwähnten Skala einer Prüfung unterzogen; erreichen die jedesmal entnommenen Werke nicht den vom Verband verlangten Grad, so scheidet die betreffende Fabrikmarke vollständig aus und kann für die Standardstempelung nicht in Frage kommen.

Wenn der Ausschuß gewisse Fabrikate als Standard befunden hat, wird dem betreffenden Verbandsmitglied ein Zertifikat darüber ausgestellt. Dies darf nur für geprüfte Fabrikate ausgegeben werden.

Sämtliche Mitglieder müssen die von ihnen geführten importierten Fabrikate angeben und registrieren lassen. Falls ein Fabrikat nicht mehr geführt wird, ist dem Verband davon Mitteilung zu machen. Ebenso wenn eine neue Marke aufgenommen wird, ist dies anzuzeigen, und gleichzeitig sind Muster zu Prüfung vorzulegen.

Die Insignien des Verbandes sind der „Löwe von Luzern“ mit dem Worte „Swiß“ unter dem Löwen; dies Zeichen darf nur auf Uhren Verwendung finden, deren Werke das Standard-Zertifikat, wie es der Verband vorschreibt, erhalten haben.

Die Insignien sowohl wie die Zertifikate sind urheberrechtlich (copyright) im Namen des Verbandes geschützt und der Gebrauch ist auf die Mitglieder beschränkt.

Kein Geschäftsinhaber, Firma oder Gesellschaft kann die Mitgliedschaft im Verbandsverband erwerben, bevor nicht den nachstehenden Erfordernissen entsprochen ist:

a) Muß in der Geschäftswelt gute Stellung und Ruf haben und die Geschäftsmethoden müssen sich mit den von dem Verband gegebenen Regeln und Bestimmungen im Einklang befinden.

b) Muß ein volles und vollständiges Materiallager für alle geführten Fabrikmarken haben.

c) Muß eine eigene und vollständig ausgestattete Reparaturwerkstatt unterhalten.

Die Mitglieder binden sich durch Unterschrift, die übernommenen, durch den Verband auferlegten Verpflichtungen strengstens einzuhalten.

*

Die Entschließung zur Gründung der „American Watch Importers' Association“ wären zuerst von der „National Wholesale Jewelers' Association“ in Providence im Juni gefaßt worden. Sie wurden mit großem Enthusiasmus und ohne Widerspruch angenommen.

Steuerbriefkasten

Bewertung der Geschäftsräumlichkeiten bei der Vermögenssteuerveranlagung 1924

Frage: Mein Haus hat einen Wehrbeitragwert von 34700 Mk. Es hat drei Läden und 5 Wohnungen. Bei der Vermögenssteuererklärung berechnete ich

Geschäftsgrundstück
 $\frac{2}{3}$ von 34700 = 13014, davon 60 % = 7808,
 Wohngrundstück

$\frac{1}{3}$ von 34700 = 11690, davon 30 % = 3507.

Letzteres hat das Finanzamt für richtig befunden, ersteres dagegen nicht, da es nicht angängig sei, 40 % abzuschreiben.

Antwort: Das Hausgrundstück ist bei der Bewertung für Vermögenssteuerzwecke 1924 nach drei verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen und demgemäß in drei Teile zu zerlegen, nämlich:

- vermietete Wohnungen (eigene Wohnung inbegriffen),
- vermietete Geschäftsräume,
- eigene Geschäftsräumlichkeiten.

Der Teil zu a ist nicht zweifelhaft.

Die Teile b und c können nicht zusammengefaßt werden, wenn c zum gewerblichen Vermögen gehört. Der auf vermietete Geschäftsräume entfallende Teil des Hauses ist mit 40 % Abschlag zu bewerten; bei dem — eigenen Geschäftszwecken — dienenden Teile ist die Bewertung nach den Grundsätzen für gewerbliches Anlagekapital (siehe UHRMACHERKUNST Seite 205) vorzunehmen. Ferner wird noch verwiesen auf Steuerbriefkasten SND. 227 (Abnutzungsquote bei einem alten Gebäude) und SND. Nr. 234 (Ist der Laden als Teil des Hauses gewerbliches Anlagekapital?).

Gehört der Teil c nicht zum gewerblichen Vermögen, so würden b und c zusammenzufassen und ohne Unterschied ein Abzug von 40 % zulässig sein.

Daß die Teile b und c zusammen als gewerbliches Anlagekapital angesehen werden, kann regelmäßig nicht in Frage kommen, denn zum gewerblichen Vermögen werden nur Teile gerechnet werden können, die tatsächlich Bestandteile des Betriebsvermögens sind. Schließlich könnte man das ganze Haus einschließlich der Mietwohnungen auch noch dazuzählen wollen.

Nach der Sachlage hier kann es nicht zweifelhaft sein, daß nur der Laden, in dem Sie Ihr Geschäft betreiben, als gewerbliches Betriebsvermögen angesprochen werden kann. Es liegt durchaus in Ihrem Interesse, darauf zu achten, daß nicht noch andere Teile des Hauses als Betriebsvermögen erscheinen. Würden Sie z. B. das Hausgrundstück einmal verkaufen, ohne gleichzeitig Ihren Geschäftsbetrieb bei dieser Gelegenheit zu veräußern, so wäre der auf das Betriebsvermögen entfallende Erlös aus dem Hausgrundstück steuerpflichtiges Einkommen.



Saale-Ilm-Verband. Am Sonntag, den 24. August, vormittags 10 Uhr, findet die Sommersversammlung auf der „Rudelsburg“ statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Verbandstag in Hamburg; 2. Verschiedenes. Hugo Tröscher, Vorsitzender.